

erlichen Aspekten vornimmt (Rn. 282). Das Auskunftsinteresse des Berechtigten wird unterstützt durch §§ 235, 236 FamFG in Form des Auskunftsrechts bzw. der Einholungspflicht des Familiengerichts (Rn. 175, 286).

Hilfreich sind auch die Ausführungen zu unterhaltsrechtlich fragwürdigen Betriebsausgaben (Rn. 263 ff.), zu Mehrkontenmodellen (Rn. 268) sowie zum Investitionsbedarf und dessen Finanzierung (Rn. 290 ff.).

Unterhaltsrechtliche Verfahren unter Beteiligung von Selbständigen stellen besondere Anforderungen: Die Einkommensermittlung ist deutlich schwieriger, gleichzeitig geht es meist um mehr Geld, gerade da möchte man keinen Fehler machen. Mein Fazit: Das Werk von *Strohhal* zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen bei Selbständigen ist ein verlässlicher Leitfaden, der für den Bearbeiter einschlägiger Fälle unbedingt zu empfehlen ist.

Rechtsanwalt Professor Dr. Winfried Born, Dortmund

Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, Bd. 2: Verkehrszivilrecht, Verkehrsversicherungsrecht. Hrsg. von Engelbert Bender. – München, Beck 2017. XXXVII, 1605 S., geb. Euro 269,-. ISBN: 978-3-406-66352-9.

Die bestens eingeführte Kommentar-Reihe zum Münchener Kommentar ist um eine Facette reicher, nämlich den MüKo zum Straßenverkehrsrecht. Der hier zu besprechende Band 2 befasst sich mit zivilrechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen.

Der Herausgeber Bender, ein renommierter Anwalt aus Köln, hat ein Team bekannter Autoren wie etwa Almeroth, Bachmeier, Halbach, Rolfs, Teigelack, Therstappen und Thomson sowie eine Reihe bisher literarisch noch weniger bekannter Autoren um sich geschart. Der Mehrwert eines solchen Kommentars liegt darin, die für die Bearbeitung von straßenverkehrsrechtlichen Mandaten bedeutsamen Normen in einem Werk erläutert zur Hand zu haben. Dass ein Abruf auch über beck-online möglich ist, erhöht den praktischen Nutzen noch zusätzlich.

Anders als bei anderen auf dem Markt befindlichen Handbüchern erfolgt eine Aufbereitung nicht nach Themengebieten wie Sachschaden oder Personenschaden, sondern nach Paragraphen. Die Auswahl der kommentierten Normen im StVG, BGB und Privatversicherungsrecht lässt keine Wünsche offen. Selbst Erläuterungen zu Klauselwerken wie die AKB 2015 sowie die ARB 2000/2008 II finden sich. Bei einem solchen Bemühen um Vollständigkeit ist es dann freilich nicht ganz nachvollziehbar, dass auf die Einbeziehung der bei der Regulierung von Personenschäden nicht nur für die Sozialversicherungsträger, sondern auch für die unmittelbar Geschädigten und Ersatzpflichtigen unter Einschluss von deren Haftpflichtversicherern sowie deren jeweiligen Anwälte und auch Gerichte so bedeutsamen sozialversicherungsrechtlichen Normen wie die §§ 104 ff. SGB VII sowie die §§ 116 ff. SGB X verzichtet wurde.

Eine stichprobenweise Lektüre hat als Vorzug zutage gefördert, dass mitunter selbst erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen verarbeitet worden sind; die Einarbeitung von (kritischer) Literatur, sei es solcher in gängigen Fachzeitschriften oder gar einschlägigen Festschriften erfolgt jedoch nicht, so beispielsweise bei den vermehrten Bedürfnissen, deren Erläuterung sich im Kontext des § 249 BGB findet (Rn. 133, 144 ff.). Entsprechend dem Tätigkeitsschwerpunkt der Kommentatoren (Geschädigtenanwalt oder auf Abwehrmandate für Versicherer spezialisierte Kanzlei) fließt naturgemäß deren Sichtweise auf die jeweiligen Normen ein. So manche Erläuterung ist (in der 1. Auflage noch) dünn ausgefallen. Der Kommentar ermöglicht dem Praktiker

jedoch immerhin einen ersten Einstieg in die Problemlage. Wer es mit komplizierteren Mandaten zu tun hat, wird um die Konsultierung der durchaus hypertroph vorhandenen Spezialliteratur nicht umhin kommen. Alles in einer Hand zu haben und sogleich die einschlägige Norm mit einem spezifischen Schwerpunkt zum Verkehrsrecht erläutert zu bekommen, ist aber gewiss ein großer Vorzug, wofür Herausgeber, Autorenteam und Verlag aufrichtig zu danken ist.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd 2: §§ 151–332 StPO. Hrsg. von Hartmut Schneider. – München, Beck 2016. XXXIX, 2472 S., geb. Euro 299,-. ISBN: 978-3-406-64682-9.

Mit dem Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung hat der Beck-Verlag dazu angesetzt, die bestehende Lücke bei den mehrbändigen Kommentaren zu schließen, nachdem der Münchener Kommentar zum StGB bereits in die 3. Auflage geht. Band 1 zu den §§ 1–150 StPO kam bereits 2014 auf den Markt (vgl. dazu die Rezension von Mosbacher, NJW 2015, 1161), nun folgte Band 2 zu den §§ 151–332 StPO unter der Herausgeberschaft von Schneider.

Insgesamt 27 Bearbeiter aus der Justiz, Wissenschaft und Rechtsanwaltschaft teilen sich die Arbeit. An dieser Stelle können nur einige wenige Kommentierungen herausgegriffen werden:

Die beiden Strafrechtsprofessoren Jahn und Kudlich erläutern sicherlich ein Herzstück dieses Bandes, nämlich die Vorschriften zur Verständigung im Strafverfahren (§§ 160 b, 202 a, 212 und insbesondere 257 c StPO). Sie schaffen es, die komplexe Materie so zu strukturieren und darzustellen, dass man die Kommentierung der Vorschriften gerne in einem Atemzug lesen möchte. Dabei zeigen sie auch die Strafbarkeitsrisiken für die Verfahrensbeteiligten auf (§ 257 c, Rn. 210 ff.). Trüg und Habetha illustrieren eindrucksvoll die §§ 244–246 a auf 320 Seiten und damit ganz zentrale Normen des Strafverfahrensrechts. Mit der Auswahl zweier Rechtsanwälte dokumentiert der Herausgeber dieses Bandes, dass das Beweisantragsrecht eine der wichtigsten Waffen der Verteidiger ist und es ihnen gebührt, es darzustellen. Die in der Praxis zunehmend wichtiger werdende Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung gem. § 255 a StPO stellt Krüger dar; er bearbeitet zugleich den damit in Zusammenhang stehenden § 168 e StPO sowie § 256 StPO. Mit dem früheren Richter am BGH Miebach erläutert ein absoluter Kenner den in der Praxis so wichtigen § 261 StGB auf gut 160 Seiten: Seine Darstellung der freien richterlichen Beweiswürdigung ist klar strukturiert und überzeugt durch die häufige Bezugnahme auf die Revision. Norouzi verantwortet dazu die Bearbeitung der §§ 264–266 StPO. Als ausgewiesener Experte im Revisionsrecht ist er prädestiniert, die Bedeutung dieser Vorschriften in der Instanz zu beleuchten. Börner schließlich kommentiert die Vorschriften zu Verfahren gegen Abwesende (§§ 276–295 StPO).

Allen Kommentatoren gemein ist der Umstand, dass das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge anbietet, wenn keine gesicherte Judikatur existiert.

Hervorzuheben ist, dass diese Reihe auch bei beck-online im Modul Strafrecht Premium abrufbar ist. Wenn 2017 auch noch Band 3 auf den Markt kommt, ist die Erstauflage komplett und es gilt angesichts der umfangreichen Neuerungen – man denke nur an das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens – und der Autorenschar schon jetzt an die 2. Auflage zu denken.

Rechtsanwalt Dr. Stephan Beukelmann, München